

Stadt Creglingen

MARKTORDNUNG

für den Krämermarkt „Creglinger Pferdemarkt“ in Creglingen

Stand: 23.07.2013

Veranstalter:

Stadt Creglingen

Torstraße 2
97993 Creglingen

1.) Markttag und Öffnungszeiten

Der Pferdemarkt findet in der Regel am 2. Mittwoch im Februar statt. Sollte der 2. Mittwoch im Februar auf einen Feiertag oder Aschermittwoch fallen, findet der Markt am 1. Mittwoch im Februar statt.

Der Markt beginnt um 9 Uhr und endet um 18 Uhr.

2.) Marktbereich

Marktbereich für den Pferdemarkt ist die Torstraße, die Lindleinstraße, der Schul- und Schlosshof, die Hauptstraße, der Kieselweg und der Taubertorplatz. Außerhalb des Marktbereiches ist es verboten, einen Marktstand aufzubauen.

3.) Marktgebühren

Für die Bereitstellung der Marktfläche werden Marktgebühren erhoben, welche im Voraus an die Stadtverwaltung der Stadt Creglingen entrichtet werden müssen. Folgende Marktgebühren wurden von der Stadt Creglingen festgelegt:

	Gewerbl. Gastronom	Sonstige
Standplatzpreis	12,00 €/m	6,00 €/m
Werbepauschale	5,00 €	5,00 €
Stromgebühren	0 €	0 €
Budenmiete	0 €	0 €

4.) Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einem beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung ausgeübt. Dieser Mitarbeiter, auch Marktmeister genannt, unterstützt die Händler bei der

Auffindung der schriftlich bzw. mündlich zugewiesenen Standplätze. Außerdem übt der Marktmeister während der gesamten Veranstaltung das Haus- bzw. Platzrecht aus. Er ist für die Einhaltung der Marktordnung während des Marktes verantwortlich. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zudem leitet der Marktmeister die Restplatzvergabe.

5.) Teilnahmeberechtigung

Gemäß § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Teilnahme am Markt grundsätzlich jedem gestattet. Nach § 70 Abs. 2 der Gewerbeordnung kann sich aber der Veranstalter, wenn es für den Veranstaltungszweck erforderlich ist, auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch keine dieser Gruppen unterschiedlich behandelt wird. Die Stadtverwaltung behält sich vor, Warenanbieter mit nationalsozialistisch angehauchten Waren zu verweigern.

Der Veranstalter hat nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung das Recht aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder die Teilnehmer gegen die bestehende Marktordnung verstoßen, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme am Markt auszuschließen.

Einen Rechtsanspruch auf eine gesicherte Platzzusage oder einen bestimmten Platz im Marktgelände besteht nicht.

6.) Bewerbungen

Bewerbungen um einen Standplatz auf dem Creglinger Pferdemarkt müssen bis zum 30. November des Vorjahres bei der Stadtverwaltung der Stadt Creglingen eingereicht sein.

Bewerbungen sind schriftlich einzureichen und nur gültig, wenn folgende Angaben lesbar enthalten sind:

1. Name und Anschrift sowie -wenn vorhanden- E-Mailadresse des Geschäftsinhabers
2. Aktuelles, genau bezeichnetes Warenangebot des Marktbeschickers
3. Größe der Bude oder genauer Raumbedarf in laufenden Metern
4. Sonstige wichtige Dokumente: Haftpflichtnachweis und Reisegewerbekarte bei Händlern

Grundsätzlich sollte der Vordruck der Stadt Creglingen verwendet werden.

7.) Zuweisung der Standplätze

1. Ein Standplatz darf erst belegt werden, wenn die schriftliche Zusage des Veranstalters vorliegt und der Marktmeister am Markttag eine solche erteilt.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuteilung zu ändern. Zugewiesene Plätze müssen eingehalten werden.

3. Der Veranstalter ist berechtigt, die am Markttag bis um 8 Uhr nicht belegten Plätze anderweitig zu vergeben. (Prinzip der Restplatzvergabe, siehe Anhang.) Ab diesem Zeitpunkt erlischt der Anspruch auf einen zugeteilten Platz.
4. Der vom Marktmeister zugewiesene Standplatz darf nur für das auf Antrag zugelassene Warenangebot benutzt werden. Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenangebots ist nicht gestattet.
5. Zusagen sind personengebunden und nicht übertragbar auf andere Marktbesucher.

8.) Auf- und Abbau

Die Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände dürfen erst am Markttag ab 6 Uhr aufgebaut werden. Bis 8 Uhr müssen die Einrichtungen bezogen sein. Der Abbau erfolgt sofort nach dem Markt. Es darf höchstens eine halbe Stunde vor Marktende mit dem Abbau begonnen werden.

Nach Absprache mit dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung können die Verkaufseinrichtungen gegebenenfalls einen Tag vor Marktbeginn aufgestellt werden.

9.) Verkehrsregelung

Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesucher die gesperrten Straßen und Plätze zum Transport von Waren befahren.

10.) Fahrzeuge

1. Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktbereich nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, befahren oder beparkt werden.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art im Marktbereich, die nicht Verkaufsstände sind, ist während der Marktzeit grundsätzlich nicht erlaubt.
3. Die Zufahrten zum Marktbereich sowie ein Zugang zu den am Marktbereich gelegenen Wohnungen und Geschäftshäusern sind freizuhalten.

11.) Widerruf der Erlaubnis/Zulassung

Der Veranstalter kann die Erlaubnis/Zulassung widerrufen oder den Zutritt des Teilnehmers verweigern, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein solcher liegt insbesondere vor

1. wenn der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird
2. der Standinhaber trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstößt

3. ferner wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden
4. der Standinhaber die Standgebühr an den Veranstalter trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der Veranstalter die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder diese auf Kosten des Standbetreibers vornehmen lassen.

12.)

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktgelände sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird.
3. Außerdem dürfen die Einrichtungen ohne Erlaubnis des Marktmeisters nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
4. Die Standinhaber müssen an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

13.)

Warenangebot

Um die Vielfalt des Marktes zu gewährleisten, behält sich die Stadt Creglingen folgendes Warenangebot vor:

1. Haushaltswaren und Reinigungsmittel (25 % des Marktes)

Haushaltswaren: Töpfe, Pfannen, Hobel, Bürsten, Besteck, Messer (-block), Backformen, Porzellan, Insektenprodukte, Tischdecken, Servietten, Wachstischdecken, Stahlwaren

Reinigungsmittel: Besen, Abflussreiniger, Mikrofasertücher jeglicher Art, Hochdruckreiniger, Staubsaugerbeutel, Desinfektionsmittel, Kosmetik- Haut- und Arbeitsschutz

2. Essen und Trinken (25 % des Marktes)

Essen:

Süßigkeiten: Gummibärchen, Waffeln, Crêpes, Eis, und sonstige artverwandte

Imbiss:	Süßigkeiten Döner, Wurst, Steak, Gulaschsuppe, Flammkuchen und sonstige artverwandte Nahrungsmittel
Backwaren:	Kuchen, Brot, Plätzchen, Süßbestücke, Brötchen, Schnitten
Trinken:	Alle warmen und kalten Getränke

3. Kleidung und Textilien (20 % des Marktes)

Kleidung und Textilien: Hüte, Schals, Handschuhe, Kittelschürzen, Socken, Gürtel, Hosenträger, T-Shirts, Pullover, Röcke, Kleider, Unterwäsche, Nachthemden, Schlafanzüge, ...

4. Schmuck/Accessoires und Geschenke (25 % des Marktes)

Schmuck/Accessoires: Haarspangen/Haarklammern, Uhren, Ohrringe, Ringe, Ketten, Piercings, Lesebrillen, Handyanhänger, Magnetschmuck

Geschenke: Schminke, Töpfereien, 3. Weltstand, Kunstartikel, Bilder, Grußkarten, CD's, Medienartikel, Bücher, Holzfiguren, Vasen, Glas

5. Sonstiges (5 % des Marktes)

14.)

Kennzeichnung

Alle Waren sind in deutlich lesbarer Schrift entsprechend der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung und der Preisangabenverordnung auszuzeichnen.

15.)

Vorführung und Gestaltung der Stände

Soweit Material und Technik dies zulassen, ist eine Vorführung des Handwerks am Stand erwünscht. Es wird um eine angemessene und geschmackvolle Gestaltung der Stände gebeten.

16.)

Ausschank von alkoholhaltigen Getränken

Die Warenanbieter die alkoholhaltige Getränke ausschanken, müssen sich vorher bei Frau Neubert im Rathaus in Creglingen eine Ausschankgenehmigung abholen. Diese ist unaufgefordert am Markttag vorzuzeigen.

17.)

Reinigung der Standplätze/Sauberkeit und Reinhaltung des Marktes

1. Die Marktbesicker sind verpflichtet, ihren Standplatz und die hinter ihrem Standplatz befindlichen Lagerflächen sauber zu halten sowie ihren Standplatz während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

2. Anfallende Abfälle müssen selbst entsorgt werden. Der Standplatz ist nach Markende in einem sauberen Zustand zu verlassen.
3. Kommt der Marktbesucher dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt die Verwaltung die Reinigung auf seine Kosten vornehmen.

18.)

Verhalten auf dem Markt

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anweisungen des Veranstalters, bzw. des Marktmeisters zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktgelände und den Zustand seines Eigentums so einzurichten, dass keine Person oder Gegenstand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Alle Marktbesucher müssen sich gegenüber Besuchern und Marktbesucherkollegen, dem Marktmeister und der Verwaltung höflich und umgänglich verhalten. Marktmeister und/oder Verwaltung können bei unangemessenem Verhalten oder rassistischen Äußerungen den Marktbesucher nach der zweiten mündlichen Abmahnung vom Markt verweisen.

19.)

Verweis vom Markt

Personen, die gegen diese Teilnahmebedingungen oder dem in 18.) erläuterten Verhalten verstoßen, können des Marktes verwiesen werden, insbesondere, wenn sie

1. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören
2. die Markteinrichtungen beschädigen oder verunreinigen
3. sich den Anweisungen der Veranstalter widersetzen.

Im Falle der Verweisung vom Markt wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet. Außerdem kann die Zulassung vom Markt vorübergehend oder dauernd untersagt werden und es kann ein Bußgeld erhoben werden.

20.)

Haftung, Versicherung

1. Mit der Vergabe von Plätzen und der Erhebung der Gebühren übernimmt der Veranstalter keine Haftung für die Gegenstände der Marktbesucher.
2. Für schuldhafte Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Verursacher.
3. Platzinhaber haften für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben.

4. Die Teilnehmer sind verpflichtet, für ein einwandfreies, sicheres Kabelmaterial zu sorgen. Dieses muss außerdem ausreichend gegen Stolperfallen gesichert sein.
5. Bei selbst verursachten Schäden kommt der Standinhaber für den Schaden auf.
6. Ebenso haften die Standinhaber für Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursachen.

21.) Ausnahmen

Der Veranstalter kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

22.) Bußgeld

Ohne Zusage der Stadtverwaltung oder des Marktmeisters aufgebaute Stände können vom Marktmeister unverzüglich des Marktes verwiesen werden. Zudem kann nach Ermessen des Marktmeisters ein Bußgeld in Höhe von 65 € festgelegt werden.

23.) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Creglingen, den 23.7.2013

Uwe Hehn
Uwe Hehn
Bürgermeister



Anlagen

- Auszug aus der Gewerbeordnung: Paragraphen 70 und 70 a
- Ablauf der Restplatzvergabe am Markttag

Gewerbeordnung

§ 70 GewO: Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

(2) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

(3) Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

§ 70a GewO: Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung

(1) Die zuständige Behörde kann einem Aussteller oder Anbieter die Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, des Versicherungsvermittlergewerbes sowie des Versicherungsberatergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 gelten die Versagungsgründe der §§ 34a, 34c oder 34d auch in Verbindung mit § 34e entsprechend.

(3) Die selbstständige Ausübung des Versteigerergewerbes auf einer Veranstaltung im Sinne der §§ 64 bis 68 ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Ablauf der Restplatzvergabe am Markttag

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Rathaus warten bereits sehr früh am Morgen die Schausteller, die einen Restplatz erhalten möchten. Um 6 Uhr wird schließlich das Rathaus geöffnet und die Schausteller können sich in eine Liste eintragen lassen. Nur diese von Rathausmitarbeitern angefertigte Liste ist für die Restplatzvergabe zulässig. Die Platzvergabe findet nach dem Motto: „Wer zuerst kommt steht zuerst in der Liste“ statt. Außerdem ist die Restplatzvergabe sortimentsunabhängig. Nachdem um 8 Uhr die Plätze auf dem Markt von den Schaustellern mit Zusage bezogen wurden, ist klar welche Plätze noch frei sind. Die Anzahl der freien Plätze ist nicht vorhersehbar und jedes Jahr anders.

Haben Sie nun einen Restplatz erhalten, bezahlen Sie bar die Marktgebühren. Für Gastronomische Stände beträgt der Standpreis 12,00 € pro Meter + 5,00 € Werbepauschale, für sonstige Händler 6,00 € pro Meter + 5,00 € Werbepauschale. Es wird Ihnen erklärt, wo sich Ihr Platz befindet. Gegebenenfalls zeigt Ihnen ein Markthelfer, wo sich Ihr Standplatz befindet. Mit dem Passierschein werden Sie in das Marktgelände eingelassen und können nun Ihren Stand beziehen. Die Öffnungszeiten des Marktes sind von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Ab 18:00 Uhr können Sie mit dem Abbau des Standes beginnen.

Nun wissen Sie über den Ablauf der Restplatzvergabe Bescheid. Falls Sie noch Fragen haben können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Beate Gorke

